



SCHUTZBRIEF

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER



Im Folgenden haben wir nur die für Deinen Versicherungsumfang relevanten Passagen zusammengestellt. Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. GESELLSCHAFTSANGABEN

Firmierung	ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift / Hausanschrift und Sitz / ladungsfähige Anschrift	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Vorstand	Frank Feist Manfred Mertins
Registergericht	Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Roland kann MOINsure außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder im Kundenbereich unter <https://buchung.hepster.com/konto/login> oder direkt über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten.

Bei Fragen wende Dich bitte an den hepster-Kundenservice: 0800 / 0 75 33 36 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland +49 (0) 381 / 203 888 01 (es fallen die Roaming-Gebühren Deines Mobilfunk-anbieters

Hauptgeschäftstätigkeit

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berechtigt.

2. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Wir bieten Dir eine Schutzbrief-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen Organisations- und Serviceleistungen rund um Deine Mobilität, Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beigelegten allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB).

Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen einer der folgenden Schadenfälle:

- Panne, Unfall, Diebstahl mit dem Fahrrad

Den genauen Leistungsumfang kannst Du in den 1. bis 4. der ASB entnehmen. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Der Beitrag wird neben gegebenenfalls in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/ Nachlässe) im Webportal www.hepster.com und auf dem Versicherungszertifikat konkret ausgewiesen. Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise entnimmst Du bitte Deinem Versicherungszertifikat.

- **Erstbeitrag**
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt.

Ist mit Dir alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag, zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Deine und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Du Deine Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufst.

Den Versicherungsbeginn entnimmst Du bitte Deinem Versicherungszertifikat.

5. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag aus Deinen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

6. BINDEFRISTEN

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

7. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß 7. Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den 1. bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock, support@hepster.com.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den Teil Deines Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (Das heißt, wenn Du Deinen Beitrag bezahlt hast, drückst Du damit Deine Zustimmung aus.) Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

9. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Klagen des Versicherers gegen Dich können bei dem für Deinen Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind im 2. Abschnitt 8. ASB geregelt.

I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. 24-Stunden-Service

Wir möchten, dass Du in einem Notfall schnelle Hilfe erhältst. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 3., dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Du erreichst uns über die Telefonnummer **0800 6648-211** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland 0049 381 203 888 09.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Dich erreichbar. Wir helfen Dir sofort weiter.

Rufst Du im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge/Objekte

2.1. Im Rahmen von Autoschutzbrief

2.1.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles ausfällt oder es gestohlen wird.

2.1.2.

Versicherungsschutz besteht für Dich und Deine Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Du getrennt oder gemeinsam verreist und mit welchem Fahrzeug Du unterwegs bist. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, Dein Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder. Als Insassen fremder Fahrzeuge genießt Du und Deine Familienangehörigen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Leistungen Weiter- und Rückfahrt (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.4.), Übernachtung (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.6), Personentransport Pick-up-Service (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.9 b). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Fahrer und Insassen der gemäß Absatz 1 2. Ziffer 2.1.3 versicherten Fahrzeuge. Alle für Dich getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.1.3.

Versichert sind alle auf Dich oder einen der gemäß Absatz 1 2. Ziffer 2.3.2 versicherten Familienangehörigen zugelassenen Kraftfahrzeuge zu Lande, soweit die Fahrzeuge nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben, sowie

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,

- eine Höhe von 3,00 m sowie – eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand voneinander weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf im Kfz-Schein eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einschließlich Ladung.

Nicht versichert sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personenbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

2.2. Im Rahmen von Reiseschutzbrief

2.2.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Du auf Reisen in eine Notlage gerätst, durch die Deine Reise gestört wird.

2.2.2.

Versicherungsschutz besteht für Dich und Deine Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Du getrennt oder gemeinsam verreist und mit welchem Fahrzeug Du unterwegs bist. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, Dein Ehe- oder Lebenspartner sowie die minderjährigen und volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Dich getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.3. Im Rahmen von Haus- und Wohnungsschutzbrief

2.3.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Du einen unter Absatz 1 3. Ziffer 3.3 beschriebenen Notfall in Deiner versicherten Wohneinheit erlebst durch den Ausfall von Sanitär-, Elektro-, Heizungsanlagen oder durch Schädlingsbefall, Elementarschäden, Schlüsselverlust oder Einbruch und Ähnliches.

2.3.2.

Versicherungsschutz besteht für Dich und Deine Familienangehörigen. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, Dein Ehe- oder Lebenspartner und die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben. Alle für Dich getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.3.3.

Der Versicherungsschutz gilt für Deine als Hauptsitz genutzte Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Ziehst Du innerhalb Deutschlands um, geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohneinheit über. Bei einem Umzug ins Ausland endet der Vertrag.

3. Versicherte Leistungen - Was leistet Dein Reiseschutzbrief?

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Dich mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Dich schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

3.1. Autoschutzbrief

3.1.1. Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.1.2. Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 €. Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppfahrzeuges mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 52 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren) bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

3.1.3. Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.1.4. Weiter- und Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Deinem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Deinem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Deinem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadensort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zu Deinem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zu Deinem Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Dich einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten.

Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.

3.1.5. Ersatzfahrzeug

Wir vermitteln Dir ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 77 € je Tag.

Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeuges durch den Versicherer, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Wird die Anmietung selbst oder über eine andere Organisation veranlasst, werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstentschädigung bis zu einem Betrag von 77 € je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Deinem ständigen Wohnsitz bis zu 550 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigst Du eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

Nimmst Du unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.4.) oder Übernachtung (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.6) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

3.1.6. Übernachtung

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder -aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 77 € je Übernachtung und mitreisendem Insassen.

Nimmst Du unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.4.) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.1.7. Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Dir hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

3.1.8. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Du diese auf schnellstmöglichem Wege erhältst sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

3.1.9. Fahrzeugrücktransport

- a) Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugunfall

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Deinen ständigen Wohnsitz im Inland. Bei Schadenfällen außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 € je Schadensfall.

- b) Personentransport (Pick-up-Service)
Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Du und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Deinem Wohnsitz gebracht werden.

- c) Fahrzeugtransport bei Reiseabbruch
Ist Dir die planmäßige Beendigung Deiner Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, weil
- ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder verletzt ist oder
 - ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
 - eine erhebliche Schädigung von Deinem Vermögen eingetreten ist oder
 - am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind und kein Beifahrer in der Lage ist, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, veranlassen wir innerhalb Europas die Rückführung des Fahrzeuges zu Deinem Wohnsitz und über nehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.1.10. Fahrzeugverzollung- und Verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Dich ausgezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Deinem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist.

Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

3.1.11. Ersatzfahrer-Service

Kannst Du infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Dein Fahrzeug nicht mehr zurückerfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Deine ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers. Veranlasst Du die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 € je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Deinem Wohnsitz und dem Schadensort. Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Deinen Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 77 € pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

3.1.12. Routenplanung

Wenn Du mit Deinem Fahrzeug in den Urlaub fährst, erstellen wir die Reiseroute für Deine Fahrten innerhalb Europas. Du erhältst Fahrtsskizzen und eine genaue Wegbeschreibung, wenn Du diese Leistung bei uns – mit Benennung des

Urlaubszieles – spätestens zehn Tage vor Antritt der Urlaubsreise abrufen.

3.1.13. Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort behilflich und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst tragen wir nicht.

3.2 Reiseschutzbrief

3.2.1. Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerätst Du auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Deiner Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Deinem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Dir ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.600 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

3.2.2. Anwalts- und Dolmetscherhilfe

Wir sind Dir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Wir benennen Dir Botschaften oder Konsulate und schalten diese bei Bedarf für Dich ein. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernehmen wir die Kosten bis zu 160 €.

3.2.3. Rechtskosten-Vorschuss

Darüber hinaus verauslagten wir in diesem Zusammenhang entstehende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 €.

3.2.4. Verspäteter Reiseantritt

Ist Dir der planmäßige Antritt Deiner Auslandsreise nicht möglich, weil innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Abreise

- ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder
- ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Deines Vermögens eingetreten ist, sorgen wir für die spätere Abreise. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 € für eine versicherte Person.

3.2.5. Travel-Delay-Service

- Verkehrsmittel
Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 210 € je Ereignis, wenn

- sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert oder

- der gebuchte Flug annulliert wird oder

- c. Deine Beförderung wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder
- d. der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder
- e. der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und Du innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine andere zumutbare Beförderung angeboten wird.

Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zu 210 € je Ereignis.

b) Gepäck

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort (gilt nicht auf Heimflügen) verspätet oder nicht ankommt (durch Gepäckermittlungsbogen nachgewiesen),

- a. ab 4 Stunden bis zu 150 € je Ereignis,
- b. ab 6 Stunden bis zu 310 € je Ereignis,
- c. ab 48 Stunden bis zu 520 € je Ereignis.

Versichert sind in beiden Fällen der Absätze a) und b) Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

3.2.6. Reiseabbruch

Ist Dir die planmäßige Beendigung Deiner Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- a) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder
- b) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Deines Vermögens eingetreten ist oder
- d) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, sorgen wir für Dich die Rückreise.

Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zu Deinem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses für Dich und Deine mitversicherten Familienangehörigen bis zu 2.600 € je Schadensfall. Der Grund für den Reiseabbruch ist nachzuweisen.

3.2.7. Card- und Dokumentenservice

Nur für Dich bzw. eine Vertrauensperson Deiner Wahl abrufbar kannst Du Deine persönlichen Dokumente und Personal- bzw. Card-Daten völlig sicher in unserem Dokumenten-Safe lagern.

Verlierst Du Deine persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kredit- oder andere Zahlungskarten, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc. oder werden diese gestohlen, helfen wir Dir bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Du gibst uns mit Deinem persönlichen Codewort den Auftrag, Dir alle oder nur bestimmte, gespeicherte Daten zu übermitteln. Mit den Daten Deiner Ausweise bzw. des Führerscheins wird eine Wiederbeschaffung sehr erleichtert. Bei Verlust Deiner Scheck- oder Kreditkarte sind wir Dir auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich.

Außerdem übernehmen wir die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu 260 €. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

3.2.8. Informationen über Dein Reiseziel

Auf Wunsch informieren wir Dich über Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen, geben Dir allgemeine Länderinformationen oder Klimaauskünfte zu Deinem Reiseziel und beraten Dich über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

3.2.9. Hilfe in besonderen Notfällen

Wenn Du auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation gerätst, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Deine Gesundheit und/oder Deinem Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu 500 €.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

3.2.10. Reiseabbruch bei Krankheit

Erkrankst Du oder ein mitversicherter Mitreisender so schwer, dass die Fortsetzung der Reise nicht möglich ist, organisieren wir die Rückreise für den Erkrankten und übernehmen die für den Erkrankten gegenüber der planmäßigen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 €. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung ärztlich attestiert wird.

3.2.11. Krankenrücktransport

Bei auf Reisen akut und unerwartet eingetretenen Krankheitsfällen übernehmen wir die Kosten Deines Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Deinem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von uns beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, veranlassen wir den Rücktransport. Wir entscheiden in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransportes sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels. Wir tragen die Kosten des von uns veranlassten Rücktransportes einschließlich der von uns oder den Behörden angeordneten Betreuung. Bei nicht durch uns vermitteltem Rücktransport übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung unserer rückwirkenden Einschätzung der Situation und im Falle eines daraufhin durch uns organisierten Rücktransportes angefallen wären.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Dich und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis 77 € pro Nacht und versicherte Person.

Wenn Du Dich nicht um Dein mitgeführtes Gepäck kümmern kannst, sorgen wir für den Rücktransport zu Deinem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.2.12. Hilfe im Todesfall

- a) bei innerhalb Europas eingetretenen Todesfällen

Stirbst Du oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Deinen letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten. Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- b) bei außerhalb Europas eingetretenen Todesfällen

Stirbst Du oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise außerhalb Europas, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Deinen letzten ständigen Wohnsitz im Inland.

3.2.13. Telefonkosten

Wir erstatten Dir Telefonkosten zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, zur Abforderung eines Krankentransportes oder einer Überführung im Todesfall bis zu 52 € je Schadenfall.

3.2.14. Krankenbesuch

Musst Du Dich auf einer Reise länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir den Besuch Dir nahestehender Personen. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher bis zu 1.100 € je Schadenfall.

3.2.15. Benachrichtigungsservice

In einem medizinischen Notfall oder bei einem Todesfall im Ausland benachrichtigen wir auf Wunsch eine Dir nahestehende Person, Deinen Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

3.2.16. Arzneimittelservice

Bist Du zur Aufrechterhaltung Deiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennen wir Dir auch alternative Medikamente, die Du an Deinem Urlaubsort erhalten kannst. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen wir – nach Abstimmung mit Deinem Hausarzt – für die Zusendung der Arzneimittel und übernehmen die entstehenden Versand- und Zolllkosten sowie die Kosten der Abholung.

3.2.17. Brillen-Service

Wenn auf einer Reise im Ausland Deine ärztlich verschriebene Brille oder Deine Kontaktlinsen verloren gehen oder beschädigt werden und keine andere Möglichkeit besteht, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, senden wir Dir Deine Ersatzbrille oder Deine Kontaktlinsen von Deinem Wohnsitz aus zu – vorausgesetzt, dass uns diese ausgehändigt werden. Die Versandkosten übernehmen wir.

3.2.18. Arzt- und Krankenhausvermittlung

- a) Wir vermitteln Dir auf Wunsch einen Arzt oder ein Krankenhaus in Deiner Nähe am Urlaubsort.

- b) Wir informieren Dich auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennen Dir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt in Deiner Nähe.

- c) Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Deinem Hausarzt und dem Dir behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

3.2.19. Rückholung von Kindern

- a) Können Deine minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung Deiner mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu Deinem Wohnsitz durch eine von Dir oder uns ausgewählte Begleitperson.

- b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Deiner Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

- c) Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.

- d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 € pro Person.
e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transports.

Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 € je Schadenfall.

3.2.20. Rückholung von Haustieren

Kannst Du wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod für Deinen von zu Hause mitgenommenen Hund oder Deiner Katze nicht sorgen und stehen für eine Betreuung des Haustieres auch keine weiteren Mitreisenden oder andere Personen zur Verfügung, sorgen wir für den Rücktransport des Haustieres zu Deinem Wohnsitz, zu einer von Dir genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Deines Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von diesem keine Gefahr ausgeht. Auf Anforderung unsererseits ist vor der Rückholung ein (amts-) tierärztliches Attest einzuholen.

3.3 Haus- und Wohnungsschutzbrief

Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 1.1 3. Absätze 3.3.1 bis 3.3.12 ist auf insgesamt 1.000 € für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb des Versicherungszeitraums unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

3.3.1. Schlüsseldienst im Notfall

Gelangst Du nicht in Deine versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Deine Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Du Dich versehentlich ausgesperrt hast, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300 € je Versicherungsfall.

3.3.2. Rohrreinigungsservice im Notfall

Wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachgerechte Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 300 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Dich erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

3.3.3. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 300 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

3.3.4. Elektroinstallateur-Service im Notfall

Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

3.3.5. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateur-Betriebes, wenn während der Heizperiode

- a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- d) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- e) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

3.3.6. Notheizung

Wir stellen Dir bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (Absatz 1 3. Ziffer 3.3.5.) nicht möglich ist. Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leihheizgeräte entstehen.

3.3.7. Schädlingsbekämpfung

Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 € je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen. Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Dich erkennbar war.

3.3.8. Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 300 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

3.3.9. Kinderbetreuung im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Deinem Haushalt leben, wenn Du durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert bist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.3.10. Unterbringung von Tieren im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Deinem Haushalt leben, wenn Du durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert bist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 300 € je Versicherungsfall.

3.3.11. Ausfall der Wohnung

Wird durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl die selbst genutzte Wohnung/das selbst genutzte Einfamilienhaus unbenutzbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung oder dergleichen). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

3.3.12. Bewachungsservice

Wir organisieren die Bewachung und Sicherung der selbst genutzten Wohnung nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen vom Versicherer beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle weltweit.

5. Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Du oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Familienangehörige sind, wenn mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, Dein ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Deine Kinder.

Nahe Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen

Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Du bist unser Versicherter.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Du polizeilich gemeldet bist und Dich überwiegend aufhältst.

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Deinen Körper wirkendes Ereignis, durch das Du unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidest. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verletzt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen. Bei Fahrzeugausfall (Absatz 3.1) verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Du kannst von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - a. durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Du von einem dieser Ereignisse überrascht worden bist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - b. von Dir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - c. durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

- b) Außerdem leisten wir nicht,
- a. wenn Du bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hattest oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt warst. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass Deine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang
 - b. der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - c. wenn Du mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hast,
 - d. wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
 - e. wenn Du bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hast,
 - f. wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - g. wenn der Schadensort weniger als 50 km von Deinem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.1), des Bergens (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.3), des Abschleppens (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.2.) und der Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.10.). Den Ersatzfahrzeug-Service (Absatz 1 3. Ziffer 3.1.5.) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.
- c) Hast Du aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Du ohne den Schadeneintritt hättest aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
 - d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a) b. sowie b) a. bis b) c. besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, erbringen wir unsere Leistung.
Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.
- 7. Pflichten nach Schadeneintritt**
- 7.1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles musst Du
- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Dich bereit unter der Telefonnummer **0800 6648-211** oder Landesvorwahl für Deutschland und **0049 381 203 888 09**,
 - b) Dich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weißt Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Bei vorsätzlicher Verletzung behältst Du in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Dich kein erhebliches Verschulden trifft.

2. Geldbeträge, die wir für Dich verauslagt oder Dir nur als Darlehen gegeben haben, musst Du nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

II. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn Du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Absatz 2, 3 Ziffer 3. zahlst.

2. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr oder teilweise für ein bis 30 Tage abgeschlossen.
- b) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Beiträge

3.1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

3.2. Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Zustellung des Versicherungszertifikats fällig. Zahlst Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn Du nachweist, dass Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast. Zahlst Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

3.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst. Konnte der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Du die Einzugsermächtigung widerrufen hast, oder hast

Du aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Du bist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Du von uns hierzu in Textform aufgefordert worden bist.

3.4. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Du mit der Zahlung einer Rate in Verzug bist. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

3.6. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.

4. Kündigung nach Schadenfall

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles kannst sowohl Du als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Dir spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigst Du, wird Deine Kündigung sofort nach Deinem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Deinem Zugang bei Dir wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Anzeigen, Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Messenger), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie können darüber hinaus über den zur Verfügung gestellten Kundenbereich erfolgen.

6. Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- b) Hast Du einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform zugeht.

7. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz. Bist Du eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Bist Du eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bei dem Gericht erhoben werden, das für Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Deines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach unserem Sitz.

8. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9. Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

- b) Hast Du aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kannst Du insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Deinen Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Du aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kannst, steht es Dir frei, welchem Versicherer Du den Schadenfall meldest.

Meldest Du uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

10. Schweigepflichtentbindung

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und / oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“